Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der

Gemeinde Tappenbeck

vom 02.10.2018

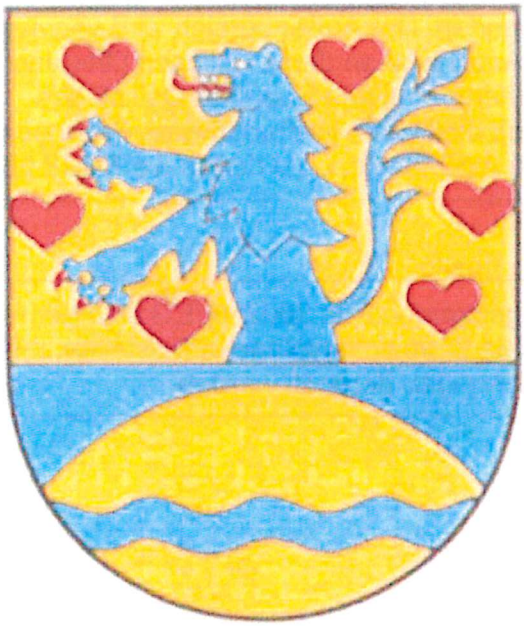

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

[X] erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

[ ] Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom ....

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
05362/9781-0
post@boldecker-land.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bei der Gemeinde Tappenbeck handelt es sich um ein ländlich geprägtes Gebiet. In der Ortschaft Tappenbeck selber ist überwiegend Wohnbebauung vorzufinden. Gewerbe ist im Ort kaum vorhanden. Der Außenbereich wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Anschluss an den nördlichen Ortsrand hat ein großes, international agierendes Unternehmen einen Standort. Östlich des Hauptsiedlungsbereichs verläuft die B 248. Weiterhin wird die Ortschaft Tappenbeck im südlichen Bereich durch die A 39 tangiert, die dort in die B 248 übergeht.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	100

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	0,7	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,4	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,1	0

Summe	1,2	100

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die durch das Land Niedersachsen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelte Lärmbelastung hat ergeben, dass 100 Personen in der Ortschaft Tappenbeck tagsüber (innerhalb 24 Stunden) durch Umgebungslärm der B 248 bzw. A 39 unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Tag" der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen sind.

In der Nacht sind ebenfalls 100 Personen durch Schallpegel unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Nacht" der Verkehrslärmschutzverordnung betroffen.

Die Belastung liegt mit einem Wert von 55 bis 60 dB(A) tagsüber noch deutlich unter dem kritischen Wert von <70 dB(A), bei dessen Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen. Die nächtliche Belastung liegt mit einem Wert von 50 bis 55 dB(A) ebenfalls noch deutlich unter dem kritischen Wert von <60 dB(A).

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In der Ortschaft Tappenbeck ergeben sich Lärmprobleme durch die Emissionsquellen B 248 und A 39. Die festgestellte Belastung erfordert aber keine sofortigen Lärmminderungsmaßnahmen, da diese an sogenannte Auslösekriterien geknüpft sind. Diese liegen lt. Nds. Umweltministerium bei <70 dB(A) LDEN und <60 dB(A) LNight (siehe Anlage)

Beide Werte werden in der Gemeinde Tappenbeck **nicht** überschritten. Damit sind kurzfristig keine straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Keine

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Keine

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Keine

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Nicht vorhanden

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

08.07.2019 – 09.08.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Geschätzter Personalaufwand: 500,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in Kraft getreten am:

22.08.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte per Aushang am:

08.07.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.boldecker-land.de > Lärmaktionspläne > Tappenbeck

Samtgemeindebürgermeisterin
Anja Meier

Weyhausen, 07.09.2020

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND 1 LANDKREIS GIFHORN

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungs bereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[1]		Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [2]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [3]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [4]	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

---

[1] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[2] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
Die Auslosegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im Marz 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

[3] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[4] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)